

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Timmendorfer Strand

Vollzug der Baugesetze;

Neuaufstellung einer 10. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 20 für das Gebiet zwischen der Ostsee, der Bundesstraße 76 und der Travemünder Landstraße, westlich der Sydowstraße und östlich der Straße Grüner Grund im Ortsteil Niendorf/Ostsee, gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB mit Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Der Bauausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.03.2024 die Entwurfsplanung gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange für die 10. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 20 – für das Gebiet zwischen der Ostsee, der Bundesstraße 76 und der Travemünder Landstraße, westlich der Sydowstraße und östlich der Straße Grüner Grund im Ortsteil Niendorf/Ostsee - nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Bestandteile der Entwurfsfassung zur 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 für das Gebiet zwischen der Ostsee, der Bundesstraße 76 und der Travemünder Landstraße, westlich der Sydowstraße und östlich der Straße Grüner Grund im Ortsteil Niendorf/Ostsee, gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), können in der Fassung vom 12.03.2024 eingesehen werden:

- * Planzeichnungsentwurf (Teil-A) mit Textteil (Teil-B)
- * Begründung (Teil C)

Ziel und Zweck der Planung:

Das Ziel der Änderung des Bebauungsplanes besteht darin, den Bebauungsplan Nr. 20 mit seinen neun Änderungen so anzupassen, dass im Bereich des Sondergebietes „Gebiet für die Fremdenbeherbergung“ nach § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO), das direkt an die Promenade an der Ostsee grenzt, nur touristische Nutzungen in den Erdgeschossen zugelassen werden, die erforderlich sind, um eine Promenade funktional und touristisch aufzuwerten. Das sind:

- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, die nicht als Ferienwohnungen i. S. des § 13a BauNVO dienen und
- Anlagen für sportliche, gesundheitliche, kulturelle und soziale Zwecke sowie sonstige Einrichtungen; und damit auch die bestehende Schwimmhalle.

In dem Zusammenhang sollen auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Teile der touristisch geprägten Verkehrsflächen durch angrenzende gastronomische Betriebe bzw. Läden bedarfsgerecht genutzt werden können.

Räumliche Lage des Geltungsbereichs:

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs kann dem Übersichtsplan entnommen werden. Der Übersichtsplan war Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

Umweltprüfung/Umweltbericht:

Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Der § 4c BauGB wird nicht angewendet. Der Bauausschuss hat die vorgenannten Verfahrenserleichterungen beschlossen und davon wird Gebrauch gemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit, findet im Rahmen einer Auslegung

in der Zeit vom 15.05.2024 bis 15.06.2023

während folgender Öffnungszeiten, der Außenstelle des Rathauses, im Fachdienst Bauverwaltung und Umweltschutz (Zimmer 1.01 und Flur), der Gemeinde Timmendorfer Strand, Poststraße 35, 23669 Timmendorfer Strand statt:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag und Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen

Natürlich ist eine barrierefreie Zugangsmöglichkeit nach telefonischer Rücksprache möglich.

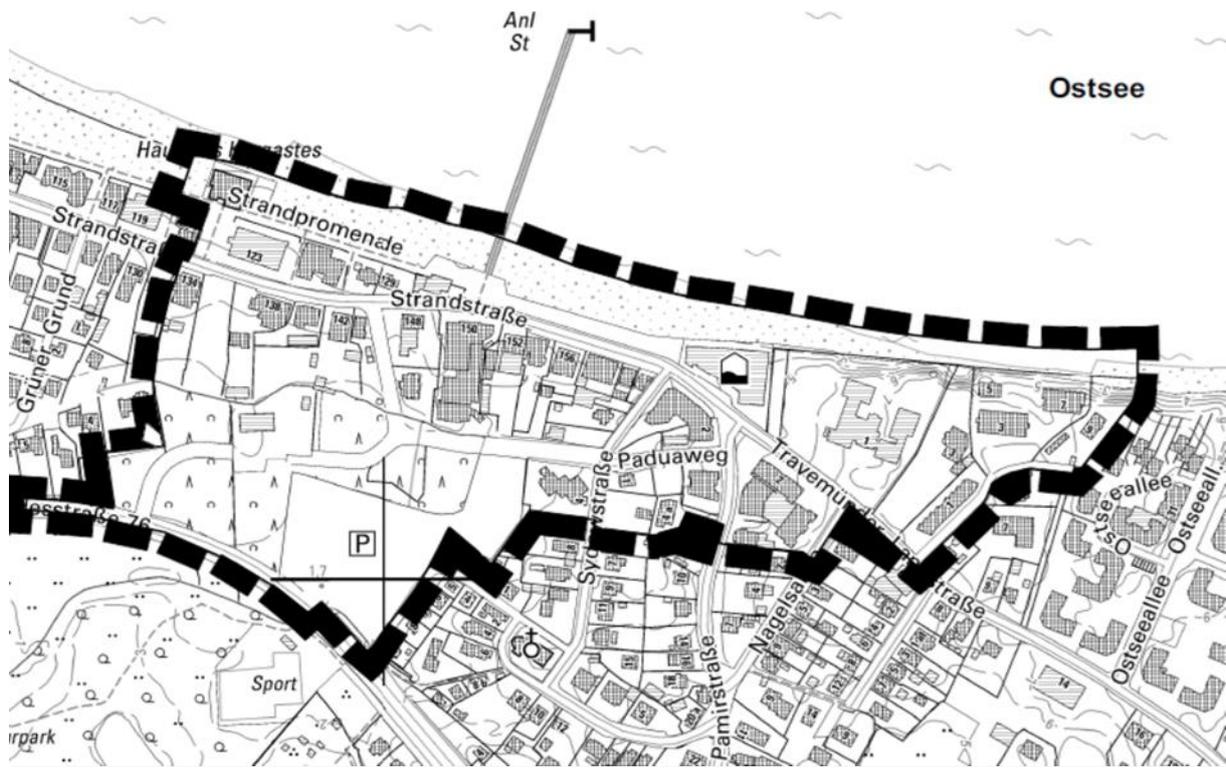
Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite B-Planpool unter dem Link <https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Timmendorfer%20Strand/karte> „Beteiligungsverfahren“ eingestellt und sind über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Hinweis:

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen, sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an m.knoop@timmendorfer-strand.org gesendet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können, gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über die Änderung des B-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des B-Planes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB“ (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Übersichtsplan:



Timmendorfer Strand, 03.05.2024

(Dienstsiegel)

Gemeinde Timmendorfer Strand
Bürgermeister
gez. Sven Partheil-Böhnke